

Nr. 26 vom 26. März 2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg Referat 31 – Qualität und Recht

Satzung der Graduiertenschule der Fakultät für Geisteswissenschaften

Geänderte Fassung vom 29.01.2014

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Graduiertenschule ist eine Organisationseinheit der Fakultät für Geisteswissenschaften. Aufgabe der Graduiertenschule ist es, die Qualität strukturierter Promotionsprogramme zu gewährleisten.
- (2) Zu den Aufgaben und Zielen der Graduiertenschule zählen insbesondere:
 - 1. Die Entwicklung und Weiterentwicklung strukturierter Promotionsprogramme ("Doktorandenkollegs") in der Fakultät und unter Beteiligung der Fakultät zu unterstützen.
 - 2. Die Kooperation der Universität Hamburg mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen in strukturierten Promotionsprogrammen zu fördern
 - 3. Projekte zu fördern, die von Doktorandinnen und Doktoranden der Graduiertenschule initiiert und durchgeführt werden.
 - 4. Die Internationalisierung in strukturierten Promotionsprogrammen zu fördern.
 - 5. Die Chancengleichheit und die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie zu fördern.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Graduiertenschule gehören drei Gruppen von Mitgliedern an:
 - 1. Betreuerinnen und Betreuer,
 - 2. Doktorandinnen und Doktoranden,
 - 3. Assoziierte Mitglieder.

§ 3 Betreuerinnen und Betreuer

- (1) Der Gruppe der Betreuerinnen und Betreuer gehören alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Geisteswissenschaften sowie alle Personen an, die nach der Promotionsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften befugt sind, an der Betreuung von Promotionen mitzuwirken und die zugleich in mindestens einem Graduiertenkolleg oder einem vergleichbaren strukturierten Promotionsprogramm als Antragstellerin oder Antragsteller beteiligt oder assoziiert sind.
- (2) Die Aufnahme in die Graduiertenschule erfolgt bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Dienstantritt, ansonsten auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen durch den Vorstand. Die Sprecherinnen und Sprecher von Graduiertenkollegs und vergleichbaren strukturierten Promotionsprogrammen können für sämtliche Antragstellerinnen und Antragsteller sowie assoziierte Betreuerinnen und Betreuer des Graduiertenkollegs die Aufnahme beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenschule endet für Betreuerinnen und Betreuer

- 1. durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand,
- 2. mit der Annahme eines Rufs oder Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Universität Hamburg oder einer der kooperierenden außeruniversitären Einrichtungen.
- 3. wenn eine Pflichtverletzung nach § 6 vorliegt. Über Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet in diesen Fällen der Vorstand der Graduiertenschule

§ 4 Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Für die Mitgliedschaft als Doktorandin bzw. Doktorand in der Graduiertenschule muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - 1. als Doktorandin bzw. Doktorand Mitglied eines Graduiertenkollegs oder eines vergleichbaren strukturierten Promotionsprogramms der Fakultät sein, 2. als Doktorandin bzw. Doktorand ein Promotionsstipendium der Universität bzw. der Landesgraduiertenförderung Hamburg bewilligt bekommen haben, 3. als Doktorandin bzw. Doktorand der Fakultät zur Promotion zugelassen sein oder als Gastdoktorandin bzw. Gastdoktorand befristet an der Fakultät für Geisteswissenschaften betreut werden.
- (2) Die Aufnahme in die Graduiertenschule erfolgt auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden und auf Empfehlung der Sprecherin bzw. des Sprechers eines Graduiertenkollegs oder eines vergleichbaren strukturierten Promotionsprogramms bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen durch den Vorstand. Die Sprecherinnen und Sprecher von Graduiertenkollegs und vergleichbaren strukturierten Promotionsprogrammen können für sämtliche Doktorandinnen und Doktoranden des Graduiertenkollegs die Aufnahme beantragen, die Sprecherin bzw. der Sprecher der Graduiertenschule kann für sämtliche Stipendiatinnen und Stipendiaten die Aufnahme beantragen. Gastdoktorandinnen bzw. Gastdoktoranden werden für die Dauer ihres Aufenthalts aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenschule endet für Doktorandinnen und Doktoranden
 - 1. mit Beendigung oder Aufgabe des Promotionsvorhabens,
 - 2. wenn sie die Pflichten und Aufgaben nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung nicht erfüllen; über Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet in diesen Fällen der Vorstand der Graduiertenschule,
 - 3. für Gastdoktorandinnen bzw. Gastdoktoranden mit Ende ihres Gastaufenthaltes.

§ 5 Assoziierte Mitglieder

- (1) Für die Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied in der Graduiertenschule muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - 1. als Postdoc Mitglied eines Graduiertenkollegs oder eines vergleichbaren strukturierten Promotionsprogramms sein,

- 2. als Lehrkraft in strukturierten Promotionsprogrammen spezielle Lehr- und Qualifizierungsangebote anbieten.
- (2) Die Aufnahme in die Graduiertenschule erfolgt auf Antrag bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen durch den Vorstand der Graduiertenschule. Die Sprecherinnen und Sprecher von Graduiertenkollegs und vergleichbaren strukturierten Promotionsprogrammen können für sämtliche Postdocs des Graduiertenkollegs die Aufnahme beantragen, die Sprecherin bzw. der Sprecher der Graduiertenschule kann für Postdocs, die an der Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden und/oder an den Lehr- und Qualifizierungsangeboten der Graduiertenschule mitwirken, die Aufnahme beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenschule endet für assoziierte Mitglieder:
 - 1. durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand,
 - 2. wenn eine Pflichtverletzung nach § 6 vorliegt. Über Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet in diesen Fällen der Vorstand der Graduiertenschule.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Graduiertenschule aktiv nach Maßgabe der Satzung mitzuwirken.
- (2) Für Betreuerinnen und Betreuer sowie assoziierte Mitglieder bedeutet die Mitwirkung insbesondere die Teilnahme an den Bewerbungs- und Auswahlverfahren oder am Lehr- und Qualifizierungsprogramm.
- (3) Für Doktorandinnen und Doktoranden bedeutet die aktive Mitwirkung insbesondere die Teilnahme am Lehr- und Qualifizierungsprogramm der Graduiertenschule.

§ 7 Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung

- (1) Die Mitglieder der Doktorandinnen und Doktoranden der Graduiertenschule wählen auf einer mindestens jährlich einzuberufenden Versammlung (Promovierendenversammlung) ein Mitglied sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für den Vorstand der Graduiertenschule. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Promovierendenversammlung wird von der Doktorandenvertreterin bzw. dem Doktorandenvertreter einberufen und geleitet.
- (2) Die Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung stellt sicher, dass die Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden in der Graduiertenschule vertreten und sie in der Gestaltung des Lehr- und Qualifizierungsprogramms der Graduiertenschule einbezogen werden.

§ 8 Vorstand

(1) Dem Vorstand der Graduiertenschule gehören die Sprecherinnen und Sprecher

bestehender Graduiertenkollegs und vergleichbarer strukturierter Promotionsprogramme, die Mitglieder der Fakultät für Geisteswissenschaften sind, sowie die DoktorandInnenvertreterin bzw. der DoktorandInnenvertreter und die Sprecherin bzw. der Sprecher der Graduiertenschule an. Graduiertenkollegs und vergleichbare strukturierte Promotionsprogramme, deren Sprecherin bzw. Sprecher nicht Mitglied der Fakultät für Geisteswissenschaften ist, an denen jedoch mehrere Mitglieder der Fakultät für Geisteswissenschaften als Antragsteller beteiligt sind, können eines dieser Mitglieder mit beratender Stimme in den Vorstand entsenden. Die assoziierten Mitglieder können ein Mitglied und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter mit beratender Stimme in den Vorstand entsenden.

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich insbesondere für die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - 1. Lehr- und Qualifizierungsprogramm der Graduiertenschule
 - 2. Koordination und Abstimmung mit dem Promotionsausschuss der Fakultät und den Graduiertenschulen der anderen Fakultäten
 - 3. Koordination der Zusammenarbeit mit außeruniversitären Partnern im Rahmen strukturierter Promotionsprogramme
 - 4. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - 5. Beratung und Beschlussfassung über die der Graduiertenschule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel
 - 6. Verantwortung in Personalangelegenheiten über das der Graduiertenschule zugewiesene Personal
 - 7. Koordination der Zusammenarbeit mit fakultätsübergreifenden Einrichtungen (bspw. Career Center) und drittmittelgeförderten Forschungsprojekten und Forschungseinrichtungen
 - 8. Vergabe von Promotionsstipendien aus Mitteln der Fakultät für Geisteswissenschaften, sofern diese nicht im Rahmen eines bestehenden Graduiertenkollegs oder eines vergleichbaren strukturierten Promotionsprogramms vergeben werden.
- (2) Die Gesamtverantwortung über die Graduiertenschule verbleibt beim Dekanat der Fakultät.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und eine Geschäftsstelle einrichten. Bei Fehlen einer Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Hamburg.

§ 9 Sprecherin bzw. Sprecher

- (1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet die Graduiertenschule und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb der Fakultät unter der Gesamtverantwortung des Dekanats und beruft die Vorstandssitzungen ein.
- (2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher der Graduiertenschule wird auf Vorschlag des Vorstands der Graduiertenschule vom Dekanat für die Dauer von zwei Jahren eingesetzt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die geänderte Fassung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 29.01.2014 **Universität Hamburg**